

RS Vfgh 1992/11/30 B1459/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

StVG §120 ff

Rechtssatz

Zurückweisung der Eingabe eines Strafgefangenen wegen ärztlicher Behandlung im Strafvollzug.

Hinsichtlich des Verhaltens von Strafvollzugsbediensteten kein Durchschreiten des durch §120 ff StVG eröffneten administrativen Instanzenzuges zur Geltendmachung der Rechte des Strafgefangenen.

Soweit Rechte nicht betroffen sind (Art der ärztlichen Behandlung), können sich Strafgefangene nur nach §122 StVG im Wege der Anrufung des Aufsichtsrechtes beschweren.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit.

(ebenso: B v 01.03.94, B252/94).

Entscheidungstexte

- B 1459/92
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1992 B 1459/92

Schlagworte

Strafvollzug, Beschwerderecht Strafvollzug, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1459.1992

Dokumentnummer

JFR_10078870_92B01459_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at